

# § 2 Oö. AMV § 2

Oö. AMV - Oö. Ausgleichsmaßnahmenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Ausgleichsmaßnahme: Maßnahme, die geeignet ist, unvermeidbare, nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder die nachhaltige Schädigung von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten auszugleichen;
2. Wertvolle natürliche Lebensräume: Biotoypengruppen gemäß Anlage 1;
3. Lebensräume mit Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten: Biotoypengruppen gemäß Anlage 2;
4. Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten: Arten gemäß Anlagen 1 bis 3 der Oö. Artenschutzverordnung;
5. Bewertungstabelle: Tabelle gemäß Anlage 3;
6. Eingriff: nachhaltige, schwerwiegende Schädigung oder Beeinträchtigung von wertvollen natürlichen Lebensräumen oder nachhaltige Schädigung von Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten.

In Kraft seit 12.08.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)